



GZ: ABT13-323495/2020-26

Ggst.: lt. Verteiler; Wasserversorgungsanlage, Steiermärkische
Krankenanstalten Ges.m.b.H., 8053 Graz, Wagner-Jauregg-Platz
1, Wiederverleihung Wasserbenutzungsrecht, für den Betrieb des
Schachtbrunnens in der KG Webling, Geothermische Nutzung,
wasserrechtliche Bewilligung, Kundmachung

Kundmachung

Am 08. September 2021 hat die Mach & Partner ZT GmbH, im Namen der Steiermärkischen Krankenanstalten Immobiliengesellschaft mbH Graz, um die wasserrechtliche Bewilligung zur Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes für

- den Betrieb des Schachtbrunnens I auf Baufläche 160, KG Webling, mit einer maximalen täglichen Dauerentnahme von 810 m³ / Tag und
- den Betrieb des Schachtbrunnens II auf Grundstück Nr. 267/5, KG Webling, mit einer kurzzeitigen Spitzenentnahme von 25 l/s und einer maximalen Dauerentnahme von 1500 m³ / Tag aus beiden Brunnen zusammen, sowie
- den Betrieb einer UV-Desinfektionsanlage zur Sicherheitsdesinfektion der Brunnenwässer und
- der Errichtung und den Betrieb einer Grundwasserwärmepumpenanlage auf den Grundstücken Nr. 160, 267/5 und 367/8, alle KG Webling, mit einer maximalen Grundwasserentnahme von 5l/s über den einen bereits bestehenden Schachtbrunnen

angesucht.

Hierüber wird zwecks Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 14. Februar 2024,

mit dem Zusammentritt **beim Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Zimmer Nr. 603, 6. Stock,**

um 09:00 Uhr

anberaumt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018
- §§ 10(2), 12, 99, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiterin ist Frau Mag. Eva Maria Hofer

Wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist DI Wolfgang Schitter

Hydrogeologischer Amtssachverständiger ist Mag. Peter Rauch

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Eva Maria Hofer
(elektronisch gefertigt)